

Übernahme von personenbezogenen Unterlagen in der Verwaltung in Zeiten der Datenschutz-Grundverordnung

- Weitermachen wie bisher?



./.

Archivgesetz NRW



Wie wirkt sich die EU-DSGVO (bisher) in NRW aus?

- auf das Archivgesetz → bislang nicht!
- in der Archivpraxis → auf den Umgang mit Unterlagen, die "personenbezogene Daten" i.S.d. EU-DSGVO enthalten

→ ????

BEACHTE: Es ist zu unterscheiden zwischen

- ❖ Regelungen, die unmittelbar für die Archivierung personenbezogener Daten gelten, insbesondere Art. 5, 6
 - → Privilegierung der "im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke" erfolgt durch EU-DSGVO
- ❖ Regelungen, von deren Anwendung abgesehen werden kann; Voraussetzung: ausdrückliche Regelung durch nationale Gesetzgebung (sog. Derogation)
 - → Privilegierung der "im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke" nur unter der Bedingung, dass nationales Recht hier: Archivgesetz NRW angepasst wird



Privilegierung "im öffentlichen Interesse liegender Archivzwecke"

Artikel 5 Absatz 1 lit. b

"Personenbezogene Daten müssen … für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung")."

Artikel 5 Absatz 1 lit. e

"Personenbezogene Daten müssen … in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten [geschützt sind und] … ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke … verarbeitet werden ("Speicherbegrenzung")."



Privilegierung "im öffentlichen Interesse liegender Archivzwecke"

Artikel 6

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ... ist gegeben, wenn...

- Abs. 1 lit. c: "die Verarbeitung … zur *Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung* erforderlich [ist], der der Verantwortliche unterliegt"
- Abs. 1 lit. e: "die Verarbeitung … für die Wahrnehmung einer *Aufgabe* erforderlich [ist], die *im öffentlichen Interesse* liegt oder *in Ausübung öffentlicher Gewalt* erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde".

Beachte: Gem. Artikel 6 Abs. 2 und 3 bedarf die Verarbeitung einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten!

Artikel 89 Absatz 3

"Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, *können* … im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind."



Anpassung der Archivgesetze an die DSGVO

Erfolgt:

- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Baden-Württemberg*
- Bayern*
- Hessen*

Ausstehend:

- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen

^{*} In diesen Ländern wurden die Datenschutzgesetze entsprechend angepasst.



Artikel 9. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ... ist untersagt.
- (2) Absatz 1 gilt gem. Abs. 2 lit. j) nicht in folgenden Fällen: ... Die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats ... **für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke**, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Abs. 1 erforderlich.

Problem: Es fehlt derzeit an einer "Grundlage des Rechts eines Mitgliedsstaats" = Landesrecht NRW!

→ Ergänzung des § 4 Abs. 2 ArchivG NRW um Nr.3

Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, ...

3. nach Artikel 9 Absatz 2 lit. j), die Informationen enthalten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 EU-DSGVO untersagt wäre. Ihre Verarbeitung ist vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikel 89 Abs. 1 EU-DSGVO gestattet.



Die Möglichkeit der Derogation gem. Art. 89 Absatz 3 EU-DSGVO

Artikel 89 Abs. 3 räumt ausdrücklich die Möglichkeit ein, auf die Erfüllung einzelner Erfordernisse im Umgang mit personenbezogenen Daten, wenn dieser für "im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke" erfolgt zu verzichten.

Voraussetzung: entsprechende Regelung im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedsstaats = Landesrecht NRW = ArchivG NRW

Die **Derogation**...

- ... wäre unter datenschutzrechtlichen Aspekten unbedenklich, da das ArchivG durch Schutzfristen die Einhaltung des Datenschutzes in einem Maß garantiert, das über DSGVO (gilt nur für Daten lebender Personen!) und Datenschutzgesetz hinausgeht.
- ... wäre durch wenige Änderungen des Archivgesetzes NRW möglich.
- ... hätte zur Folge, dass man guten Gewissens sagen könnte: Weitermachen wie bisher!
- ... lässt aber seit inzwischen **mehr als drei Jahren (!)** auf sich warten...



Die Möglichkeit der Derogation gem. Art. 89 Absatz 3 EU-DSGVO

Da eine Derogation bisher nicht erfolgt ist, sind in NRW nach derzeitiger Rechtslage die Artikel, die für Archivzwecke im öffentlichen Interesse derogiert werden *könnten*, für öffentliche Archive im Umgang mit personenbezogenen Daten geltendes Recht!

Allerdings – noch einmal – nur für personenbezogene Daten noch lebender Personen!

Folgende Artikel sind demnach im Geltungsbereich des Archivgesetzes NRW – nach Rechtslage seit dem 25. Mai 2018 anzuwenden:

- Artikel 15. Auskunftsrecht der betroffenen Person
- Artikel 16. Recht auf Berichtigung
- Artikel 18. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Artikel 19. Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Artikel 20. Recht auf Datenübertragbarkeit
- Artikel 21. Widerspruchsrecht

Was dies im Einzelnen bedeutet...



Artikel 15. Auskunftsrecht der betroffenen Person

- "(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen":
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - d) Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten
 - f) ... g) ... h) ...



Artikel 16. Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.

Artikel 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- "(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist":
 - a) Betroffene Person bestreitet Richtigkeit der personenbezogenen Daten,
 - b) Verarbeitung unrechtmäßig und betroffene Person lehnt Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten,
 - c) personenbezogene Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt
 - d) Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1



Artikel 19. Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.



Artikel 20. Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- (4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.



Artikel 21. Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- (2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.
- (3) ... (4) ... (5) ...
- (6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.



Mögliche Derogation durch ArchivG NRW

- Derogation Art. 15 durch Ergänzung § 6 Abs. 3 ArchivG NRW um einen Satz 5
- Derogation Art. 20 durch Änderung/Ergänzung § 6 Abs. 3 Satz 2 ArchivG NRW
 - (3) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber und über das dabei zu verwendende Format trifft abweichend von Artikel 20 EU-DSGVO das Landesarchiv. Die Sätze 1 und 2 gelten für Rechtsnachfolger mit der Maßgabe des § 7 Absatz 6 Nummer 2. Rechtsnachfolger im Sinne dieses Gesetzes sind Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern des Betroffenen. Ein Auskunftsanspruch Betroffener nach Artikel 15 EU-DSGVO besteht nicht.



Mögliche Derogation durch ArchivG NRW

- Derogation Art. 16 und 18 durch Ergänzung § 5 Abs. 4 ArchivG
 NRW um einen Satz 3
- Derogation Art. 19 durch weitere Ergänzung § 5 Abs. 4 ArchivG
 NRW um einen Satz 4
 - (4) Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch. Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; das Landesarchiv kann jedoch verlangen, dass an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden. Weitergehende Ansprüche Betroffener aus Artikel 16 und 18 EU-DSGVO, insbesondere auf Löschung von Daten, bestehen nicht. Eine Mitteilungspflicht des Landesarchivs nach Artikel 19 EU-DSGVO besteht nicht.



Mögliche Derogation durch ArchivG NRW

- Derogation Art. 21 durch Ergänzung § 5 Abs. 3 ArchivG NRW um Satz 2
 - (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Ein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Absatz 1 EU-DSGVO gegen die Archivierung rechtmäßig gespeicherter personenbezogener Daten besteht nicht.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!